



Amtsblatt-Nr.
Nr. 21/2025

Erscheinungstag:
28.10.2025

Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Einladung zur konstituierenden Ratssitzung**
- 2. Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten**
- 3. Bekanntmachung des Kreises Heinsberg - Genehmigung eines Änderungsantrags nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz**
- 4. Bekanntmachung des Kreises Heinsberg: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Übach-Palenberg**
- 5. Bekanntmachung des Vorbescheids zum Antrags der BL Antons GbR für ein Abgrabungsvorhaben in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

Einladung

zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 05.11.2025, 18:00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestellung einer Schriftführung
Vorlage: 3454/2025
2. Einführung und Vereidigung des Bürgermeisters
Vorlage: 3455/2025
3. Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen
Vorlage: 3456/2025
4. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen und der übrigen Ratsmitglieder
Vorlage: 3457/2025
5. Antrag der FDP-Fraktion: Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 3459/2025
6. Bildung und Besetzung der Ausschüsse
Vorlage: 3460/2025
7. Verteilung und Besetzung der Ausschussvorsitze
Vorlage: 3461/2025
8. Besetzung der Drittorganisationen
Vorlage: 3462/2025
9. Wahl der Ortsvorsteher/innen
Vorlage: 3463/2025
10. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 3437/2025
11. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
12. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

- 13. Auftragsvergaben
- 13.1. Aufstellung über Auftragsvergaben nach § 11 Abs. 4 Buchstabe j) i. V. m. § 11 Abs. 5 der Zuständigkeitsordnung vom 16.12.1999
Vorlage: 3464/2025
- 14. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
der Wahlleiterin der Stadt Geilenkirchen
über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der Stadtverordnete der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen, Herr Dr. Armin Leon, Karl-Arnold-Str. 85, 52511 Geilenkirchen, hat zum 01.11.2025 seinen Mandatsverzicht erklärt und ist damit aus dem Rat der Stadt Geilenkirchen ausgeschieden.

Nach den §§ 36 und 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird festgestellt, dass

Herr Gregor Janßen, Hatterather Weg 17, 52511 Geilenkirchen
als Ersatzmann aus der Reserveliste der CDU-Fraktion am 01.11.2025 in die
Ratsvertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörden

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung nach § 40 (1) Buchstabe a bis c des o. a. Gesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen und mündlich zur Niederschrift zur erklären.



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0040-41/24/1.6.2

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird hiermit nachfolgende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides

Auf Grund der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

MLK Consulting GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

auf ihren Änderungsantrag nach § 16b BImSchG vom 09.09.2024 die Genehmigung, die nachgeannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windenergieanlage - WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 (weniger als 20 Windenergieanlagen), der 4. BImSchV als Ersatz für zwei Windenergieanlagen des Typs VESTAS V80-2,0MW im Rahmen des Repowering innerhalb einer Vorrangzone der Stadt Geilenkirchen im Bereich westlich der Bundesstraße 56 und Nord-nordwestlich des Ortsteils Tripsrath, gelegen auf dem Grundstück:

Gemarkung Geilenkirchen, Flur 70, Flurstück 14,

zu errichten und zu betreiben.

WEA Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert*	Hochwert*
R2	Enercon E-138 EP3 E3	4,26 MW	108,83 m	138,26 m	297558	5654629
R3	Enercon E-138 EP3 E3	4,26 MW	111,48 m	138,26 m	297570	5654949

* ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Die Änderung bezieht sich auf einen Anlagenwechsel vom Typ Vestas V80-2,0MW auf Enercon E138 EP3 E3 mit Standortverschiebung im Rahmen eines Repowerings.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Dieser Änderungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Über den Standort der Windenergieanlagen hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Dieser Änderungsbescheid ergeht auf Grundlage der vorgelegten und mit dem Änderungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die am 19.09.2003 erteilten Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen, Az.: 00105-03-01 und Az: 00104-03-01, (Vestas V80 - Bestandsanlagen) und die darin getroffenen Regelungen und Inhalte werden durch diesen Bescheid ersetzt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen).

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

31.10.2025 bis einschließlich 14.11.2025

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Landrat des Kreises Heinsberg

Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, Raum: 604 (6. Etage)

Tel.: 02452/13-6352 oder 6354

montags und mittwochs

von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags

von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags

von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Stadt Geilenkirchen, Rathaus

Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451- 629 933

Raum: Bürgerbüro

montags bis freitags

von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

mittwochs

von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

donnerstags

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum unter der Adresse <https://www.kreis-heinsberg.de/verwaltung/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Nach § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage anordnen (§ 80 Abs. 5 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Heinsberg, den 22.10.2025

i. V.

gez.

Schneider

Allgemeiner Vertreter

-E-

Der Landrat
des Kreises Heinsberg
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Bürgermeisterin
Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Bürgermeister
Stadt Übach-Palenberg
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg

Dienststelle:	Recht und Kommunalaufsicht
Geschäftszeichen:	15 12 50
Auskunft erteilt:	Herr Roth
Zimmer-Nr.:	520
Zentrale:	02452-13-0
Durchwahl:	02452-13-13 02
Telefax:	02452-13-13 95
E-Mail:	Thomas.roth@kreis-heinsberg.de

Datum: 27.08.2025

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen
Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Übach-Palenberg**
Ihr Schreiben vom 26.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird die o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die o. g. Vereinbarung und ihre Genehmigung wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Heinsberg. Gleichzeitig erfolgt eine Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen. Das konkrete Datum teile ich Ihnen noch mit.

Gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW tritt die o. g. Vereinbarung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG NRW in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen haben und bitte, Entsprechendes zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


Schneider


Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Übach-Palenberg

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie des 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Übach-Palenberg folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades in der Stadt Geilenkirchen entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Geilenkirchen leistet die Stadt Übach-Palenberg der Stadt Geilenkirchen bei Bränden, Explosionen und sonstigen zeitkritischen Einsätzen überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Zur Hilfeleistung fährt die Freiwillige Feuerwehr Übach-Palenberg, Löschinheit Scherpenseel, in den Bereich des Stadtbezirks Grotenrath, der in der beigelegten Karte abgegrenzt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Geilenkirchen und Übach-Palenberg am Einsatzort Grotenrath.
- (3) Die Stadt Übach-Palenberg übernimmt die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger bleiben unberührt.
- (4) Die überörtliche Hilfe gilt für die Alarmstichworte
 - Brand (BMA 1, BMA 2, Feuer 2, Feuer 2 MiG, Feuer 2 AGO, Feuer 3, Feuer 3 MiG) sowie
 - Hilfeleistung (P-Klemm 1 MiG, und P-Klemm 2 MiG)
- (5) Durch Änderungen in den Alarm- und Ausrückeordnungen der Freiwilligen Feuerwehr Geilenkirchen oder der Freiwilligen Feuerwehr Übach-Palenberg sowie durch Vorgaben der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises Heinsberg kann eine ggf. auch kurzfristige Änderung der vorgenannten Alarmstichworte erforderlich sein. Notwendige Änderungen werden zwischen den Leitern der Freiwilligen Feuerwehren Geilenkirchen und Übach-Palenberg abgestimmt. Entsprechende Änderungen werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert, diese Vereinbarung ist dann entsprechend anzupassen.

§ 2

Alarmierung und Anforderung

Bei Einsätzen gem. § 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Geilenkirchen und der Stadt Übach-Palenberg, Löschinheit Scherpenseel, über die Leitstelle des Kreises Heinsberg entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte bzw. Vereinbarungen.

§ 3

Ausrücken

Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt ereignisentsprechend mit Einsatzkräften und Einsatzmitteln. Die Löschinheit Scherpenseel verfügt derzeit über ein Mannschaftstransportfahrzeug, ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 und ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20. Bei den Alarmstichworten nach § 1 dieser Vereinbarung rückt das Löschgruppenfahrzeug HLF 20 aus. Ein gleichzeitiges Ausrücken mehrerer Fahrzeuge ist aus einsatztaktischen Gründen nicht möglich.

§ 4

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg, Löschinheit Scherpenseel, vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen übernommen wird.

§ 5

Kostenregelung

- (1) Die Stadt Geilenkirchen erstattet der Stadt Übach-Palenberg auf deren Anforderung deren Sachaufwendungen sowie evtl. anfallende Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen der Stadt Übach-Palenberg an ihre Feuerwehrangehörigen entsprechend einschlägiger Entschädigungsregelungen.
- (2) Die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Übach-Palenberg machen bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen gemäß § 52 BHKG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Geilenkirchen und die Stadt Übach-Palenberg jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 7

Haftung

Wird die Stadt Übach-Palenberg für die Stadt Geilenkirchen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Geilenkirchen die Stadt Übach-Palenberg von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr der Stadt Übach-Palenberg wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Geilenkirchen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Geilenkirchen entfällt, soweit ein Dritter (z.B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

§ 8

Nebenabreden und Mitwirkung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vereinbarungsparteien, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 9

Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2025 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die –soweit rechtlich möglich– dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 11

Inkrafttreten

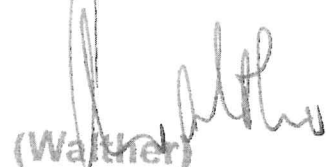
Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Geilenkirchen
Die Bürgermeisterin
Markt 9
52511 Geilenkirchen

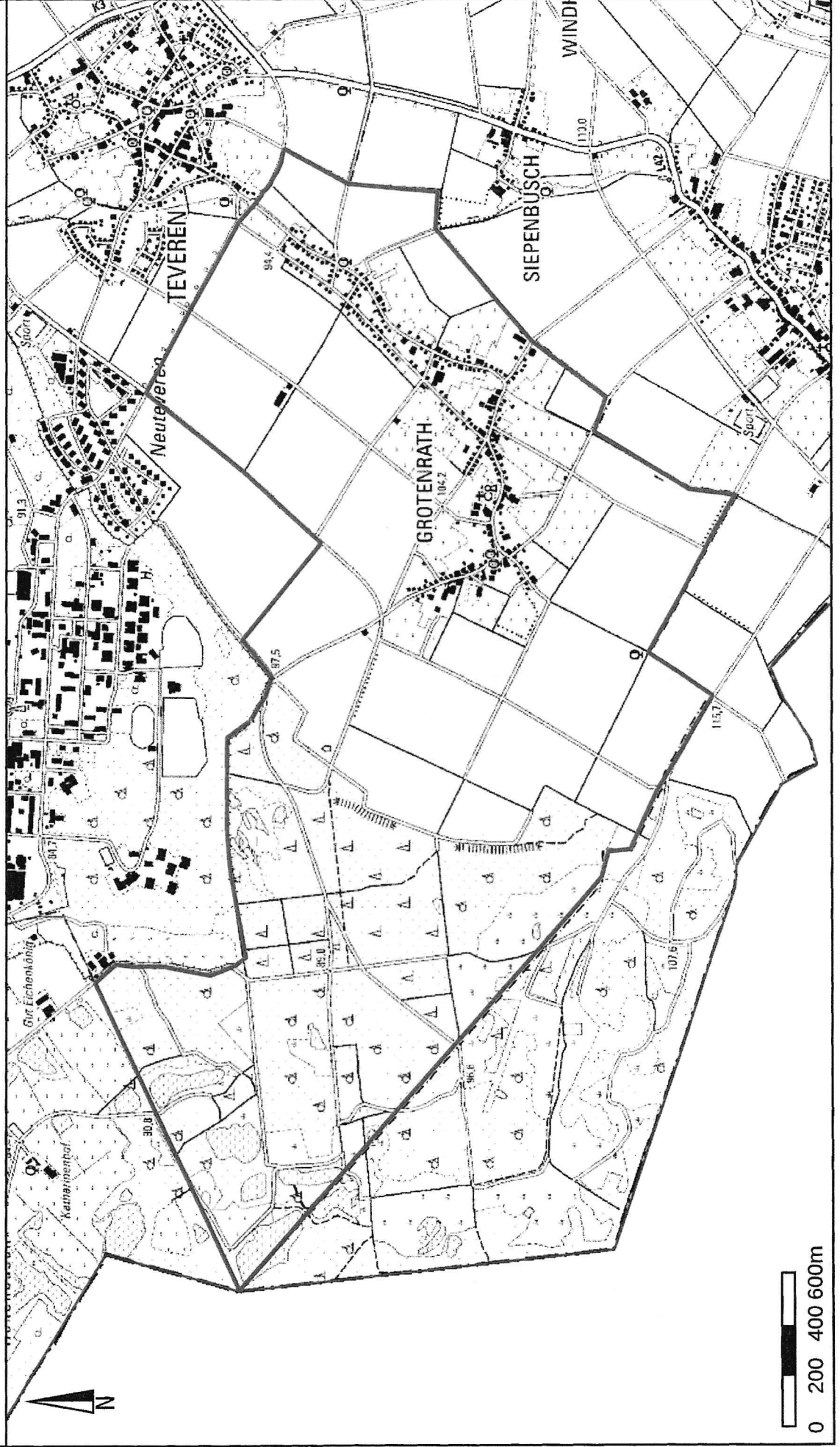


Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg



(Walther)
Bürgermeister



Bekanntmachung

Abgrabungsvorhaben in Linnich, Gemarkung Gereonsweiler, Flur 16, Flurstücke 7, 8 tlw., 9,10,16,17,20-23, 24tlw., 25 tlw., 29 tlw., 33 tlw., 34, 94 und 136 tlw., sowie Flur 17, Flurstücke 62 und 63 tlw.

Auf Antrag der BL Antons GbR, Im Gansbruch 27, 52441 Linnich, hat der Kreis Düren am 08.07.2025 für das o.g. Vorhaben einen Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) hinsichtlich der bauplanungs- und raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit der Abgrabung erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) liegt eine Ausfertigung des Vorbescheides einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen für zwei Wochen in der Zeit

vom 05.11.2025 bis einschließlich 18.11.2025

im Rathaus der Stadt Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, Zimmer 204, während folgender Öffnungszeiten:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,

sowie

im Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während der Öffnungszeiten:

- montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
- zusätzlich mittwochs von 14.00 bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Düren (<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahrenverfahren>) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren sowie im zentralen UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich der Inhalt der bei Stadt Linnich bzw. der Stadt Geilenkirchen zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Düren, den 15.10.2025

Ferdinand Aßhoff
als Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen